



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 19. Mai 2019

Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG); Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an den Sitzungen vom 15. April und 17. Mai 2019 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard und Steuerverwalter Raphael Hemmerle die Teilrevision des Steuergesetzes auf der Grundlage von RRB Nr. 182 vom 26. März 2019 und dem Bericht an den Landrat beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes erstattet die Finanzkommission folgenden Mitbericht.

Das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) schafft die in der Schweiz bestehenden und international unter Druck geratenen Holding- und Verwaltungsgesellschaften in Umsetzung internationaler Standards zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs ab. Konkret wird die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne durch die Kantone beseitigt. Im Weiteren wird die AHV-Finanzierung angepasst. Aufgrund des ergriffenen Referendums findet am 19. Mai 2019 die Volksabstimmung über das STAF ab. Bei einer Annahme tritt das Bundesgesetz am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Kantone haben auf diesen Zeitpunkt ihre Steuergesetzgebung anzupassen.

Zur Umsetzung von STAF hat der Kanton verschiedene obligatorische Massnahmen zu beschliessen. Dabei hat er nur wenig Handlungsspielraum. Die Kommission stimmt der Abschaffung der Statusgesellschaften einstimmig zu. Die vorgesehene Ausgestaltung der zwingend einzuführenden Patentbox und die Beibehaltung der Dividendenbesteuerung im bisherigen Umfang werden ebenfalls gutgeheissen.

Für den vom Bund geforderte finanzielle Ausgleich für die Gemeinden um steuerliche Mindererträge auszugleichen sieht die Teilrevision vor, dass der Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden und zulasten der Landeskirchen um 2 Prozent verschoben wird. Diese Regelung wird von der Finanzkommission grossmehrheitlich unterstützt.

Als fakultative Massnahmen sieht die Teilrevision vor, dass der Gewinnsteuersatz gesenkt, die Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge gesenkt und als sozialer Ausgleich die Ausbildungszulagen erhöht werden.

Die Gewinnsteuersenkung von bisher 6 Prozent auf neu 5.1 Prozent führt dazu, dass die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern) neu effektiv 11.97 Prozent beträgt. Der Kanton Nidwalden bleibt damit ein sehr attraktiver Steuerstandort für Unternehmen. Die Finanzkommission stimmt dieser Senkung auf 5.1 Prozent grossmehrheitlich zu.

Die Kapitaleleistungen aus Vorsorge soll neu nur noch zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze besteuert werden (bisher zu zwei Fünfteln) und der Mindeststeuersatz dazu soll auf 0.5 Prozent gesenkt werden (bisher 0.8 Prozent). Die Finanzkommission hat eine weitere Senkung des Steuersatzes auf einen Fünftel diskutiert. Sie hat sich aber letztlich mehrheitlich für den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Steuersatz von einem Viertel ausgesprochen. Die Erhöhung der Ausbildungszulage um Fr. 20.- auf Fr. 290.- wird von der Finanzkommission einstimmig unterstützt.

Die Finanzkommission spricht sich im Sinne der STAF zudem klar auch für einen kantonalen sozialen Ausgleich aus. Sie erachtet es als wichtig, dass mit dieser Vorlage die Familien und auch der Mittelstand entlastet werden. Der Kanton Nidwalden kennt heute einen Kinderabzug für jedes Kind von Fr. 5'400.-. Die Finanzkommission beantragt, den Kinderabzug auf Fr. 6'000.- zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung von über 10 Prozent und bedeutet eine merkliche steuerliche Entlastung für Familien. Die umliegenden Kantone lassen bereits heute deutlich höhere Kinderabzüge zu. Die Finanzkommission ist sich bewusst, dass dies sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden zu Steuerausfällen führt. Gemäss den Berechnungen des Steueramtes betragen diese für die Gemeinden insgesamt Fr. 260'000.- und den Kanton Fr. 317'000.-. Die Finanzkommission erachtet diese Ausfälle im Verhältnis zu den erwarteten Mehrerträgen als angemessen und für die Gemeinden und den Kanton verkraftbar. Die Auswirkungen je Gemeinde sind aus der Grafik in der Beilage ersichtlich.

Die Finanzkommission beantragt einstimmig Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes wie folgt zu ändern:

Art. 39 Sozialabzüge

"₁Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug:

Fr. 6'000 für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;

(...)."

Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:1 Stimmen bei 1 Enthaltung die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) einschliesslich dem Änderungsantrag der Kommission zu beschliessen.

Freundliche Grüsse

FINANZKOMMISSION



Jörg Genhart
Präsident



lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär



Erhöhung allg. Kinderabzug von 5'400 auf 6'000

